



Brüssel, den 11. Mai 2017
(OR. en)

9086/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0057 (NLE)**

**SCH-EVAL 142
ENFOPOL 226
COMIX 340**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	11. Mai 2017
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	8049/17
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Griechenland festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Griechenland festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3534. Tagung vom 11. Mai 2017 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Griechenland festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Griechenland gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung hat die Kommission mit Durchführungsbeschluss [C(2017) 85] einen Bericht angenommen, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Die polizeiliche Zusammenarbeit im Schengen-Rahmen ist in Griechenland gut etabliert. Seit der Schengen-Evaluierung von 2010 wurden verschiedene Verbesserungen vorgenommen.
- (3) Es ist wichtig, dass jeder festgestellte Mangel so rasch wie möglich behoben wird. Deshalb sollten für die Umsetzung der Empfehlungen keine Prioritäten vorgegeben werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (4) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor —

EMPFIEHLT,

dass Griechenland folgende Maßnahmen ergreifen sollte:

1. das überarbeitete Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit mit Bulgarien rasch ratifizieren und für dessen vollständige Durchführung sorgen;
2. seine Anstrengungen zur Einrichtung einer einzigen Anlaufstelle (SPOC) in der Direktion für internationale polizeiliche Zusammenarbeit (IPCD) der griechischen Polizei fortsetzen und alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um zu gewährleisten, dass die SPOC spätestens im April 2018 voll funktionsfähig ist;
3. seine Anstrengungen zum Aufbau eines Fallbearbeitungssystems für die gesamte IPCD fortsetzen;
4. seine Anstrengungen zur Einrichtung eines Datenladesystems zwecks Erhöhung seiner Beiträge zum Europol-Informationssystem fortsetzen und Letzteres noch stärker nutzen;
5. die Möglichkeiten des Prüm-Rahmens² für den Informationsaustausch und die operative Zusammenarbeit sowie die Möglichkeiten der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 in Bezug auf den Zugang der zuständigen Behörden zur Eurodac-Datenbank zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken vollständig ausschöpfen;
6. den Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (VIS-Beschluss) rasch umsetzen;

² Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 und Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI.

7. die von der IPCD benötigte Fremdsprachenregelung im Hinblick auf die Gewährleistung einer angemessenen Personalausstattung kontrollieren;
8. erwägen, die Zahl der gemeinsamen Verbindungsbeamten auf der Grundlage des Beschlusses 2003/170/JI des Rates vom 27. Februar 2003 über die gemeinsame Inanspruchnahme von Verbindungsbeamten, die von den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten entsandt sind, zu erhöhen und dazu Gespräche mit anderen Mitgliedstaaten als Zypern aufzunehmen;
9. eine 24/7-Arbeitszeitregelung für das PCCC (Zentrum für die Polizei- und Zollzusammenarbeit) Promachonas – insbesondere angesichts der stetigen Zunahme der Zahl der vom PCCC zu bewältigenden Anfragen – in Betracht ziehen;
10. erwägen, das Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit mit Italien vom 10. Januar 2000 zur Stärkung der Kapazitäten für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität zu modernisieren;
11. prüfen, ob auf der Grundlage einer Bewertung aller einschlägigen Aspekte und unter gebührender Berücksichtigung der Kapazitäten der Nachbarländer und der Kapazitäten für die Interoperabilität erforderlichenfalls ein landesweit einheitliches digitales Funksystem eingeführt werden kann, und zudem erwägen, die in den Grenzgebieten tätigen Polizeikräfte mit geeigneten Funkgeräten auszustatten.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
